

	KRITERIEN	GESETZLICHER STANDARD	EINGANGSSTUFE TIERWOHLLABEL	VERGLEICH ZUM GESETZLICHEN STANDARD
1.	Platzangebot	5-10kg: 0,15 m ² 10-20 kg: 0,2 m ² > 20 kg: 0,35 m ² 30-50 kg: 0,5 m ² 50-110 kg: 0,75 m ² > 110 kg: 1,0 m ² .	Schweine sind gesellige Tiere, die vorzugsweise in Gruppen leben und Hierarchien aufbauen. Ein größeres Platzangebot bietet den Tieren die Möglichkeit, natürliche Verhaltensweisen – wie beispielsweise Spiel- und Erkundungsverhalten – besser auszuleben. Daher wurde entsprechend der Gewichtsklassen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung das Platzangebot erhöht.	+ 33 Prozent + 25 Prozent + 14,3 Prozent + 30 Prozent + 33 Prozent + 30 Prozent
2.	Raufutter und Beschäftigung	Laut der gesetzlichen Regelungen muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial in ausreichender Menge (§ 26 Abs. 1 TierSchNutzV) vorhanden sein.	In der Einstiegsstufe wird ein ständiger Zugang zu Raufutter; und Beschäftigungsmaterial gefordert. Einhaltung der Empfehlung (EU) 2016/336; Angebot mit Wühlmöglichkeit (z.B. in Raufe mit Auffangschale). In der Summe sollte das Beschäftigungsmaterial und das Raufutter von den Schweinen zu fressen, zu bekauen, zu bewühlen und zu zerstören sein; Ausnahme: Sauen im Abferkelbereich)	Der Unterschied zur gesetzlichen Regelung besteht im ständigen Zugang zu Raufutter und darin, dass das Material mit Wühlmöglichkeit (z.B. in Raufe mit Auffangschale) angeboten werden muss; in der Summe sollte das Beschäftigungsmaterial und das Raufutter von den Schweinen zu fressen, zu bekauen, zu bewühlen und zu zerstören sein; Ausnahme: Sauen im Abferkelbereich).
3.	Buchtenstruktur	In der konventionellen Haltung gelten für die Aufzucht keine Anforderungen bzgl. der Strukturierung der Buchten. Vollspaltenböden mit Anforderungen an die Schlitzweiten sind hier geregelt. Jedoch keine Liegeflächen.	Das Tierwohllabel sieht in der Eingangsstufe geschlossene Liegefläche (0,1 m ² je Ferkel, 5 Prozent Schlitzanteil zu Drainagezwecken) für Aufzuchtferkel vor.	Schweine trennen zwischen Kot- und Liegebereich, wenn es ihnen möglich ist. Die Möglichkeit, im Aufenthaltsbereich unterschiedliche Funktionsbereiche einzurichten, ist daher für eine tiergerechte Haltung essentiell.
4.	Fixierung Sauen Nestbaumaterial	Im Deckzentrum ist eine Fixierung von Sauen in Kastenständen laut TierSchNutzV für 28 Tage nach der Besamung erlaubt.	Im Deckzentrum dürfen Sauen max. 4 Tage im Kastenstand gehalten werden.	Mehr Tierwohl durch Verkürzung der Unterbringungszeit der Sauen im Deckzentrum im Kastenstand von 4 Wochen auf 4 Tage. Die Haltung in Kastenständen schränkt die natürlichen Verhaltensweisen der Sauen ein. Je kürzer die Aufenthaltsdauer der Sauen im Kastenstand ist, desto schneller können arttypische Verhaltensmuster – wie beispielsweise Spiel- und Erkundungsverhalten – der Sau wieder von dieser ausgelebt werden.

5.	Säugephase	Die Säugezeit beträgt grundsätzlich mindestens 28 Tage, abweichend davon auch mindestens 21 Tage möglich (§ 27 Abs. 1 TierSchNutzV).	Mindestens vierwöchige Säugezeit.	Je länger die Ferkel bei der Mutter bleiben, desto besser ist ihre Entwicklung und desto seltener sind Verhaltensstörungen wie das Saugen an Gegenständen und Wurfgeschwistern. Das Tierwohllabel sieht daher in der Einstiegsstufe eine gegenüber der derzeitigen Praxis (in der Regel 21 Tage) verlängerte Säugephase von vier Wochen vor.
6.	Schwanzkupieren	Das Kupieren von Körperteilen ist grundsätzlich verboten (§ 6 Abs. 1 TierSchG), jedoch ist das Kupieren im Einzelfall zulässig, wenn dies zum Schutz des Tieres unerlässlich (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 iVm § 5 Abs. 3 Nr. 3 TierSchG)	Dokumentierte Einleitung des Ausstiegs mit Beratung/ Fortbildung: Einhaltung der Empfehlung (EU) 2016/336 (insb. einzelbetriebliche Risikobewertung, betriebsindividuelle Konzepte unter Einbeziehung von Sauen-, Aufzucht- und Masthaltung mit Zeitplan zum Ausstieg aus dem Halten kupierter Tiere, soweit nach Risikobewertung und ggf. Umsetzung von Maßnahmen möglich, Start mit einzelnen Buchten unkupierter Tiere)	Das Kupieren der Schwänze der Ferkel wird durchgeführt, um das häufig auftretende Schwanzbeißen zu vermeiden. Schwanzbeißen ist ein komplexes, multifaktorielles Problem, das in den heutigen Haltungsverfahren noch nicht mit ausreichender Sicherheit verhindert werden kann. Mittelfristig muss das aber gelingen. Der Kriterienkatalog des Tierwohllabels wird helfen, das Problem zu lösen. Labelbetriebe müssen den Einstieg in den Ausstieg dokumentieren.
7.	Ferkelkastration	Ab 2019 gilt ein Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration.	Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration. Dies ist zwar ab 2019 in D gesetzlicher Standard, muss aber im Hinblick auf Import von Ferkeln hier geregelt werden.	Ab 2019 gilt in Deutschland das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration. Für die Teilnahme am Label dürfen auch Ferkel, die aus anderen Ländern hierher verbracht werden, nicht betäubungslos kastriert worden sein.
8.	Eigenkontrolle	Durchführung einer betrieblichen Eigenkontrolle, dazu insb. Erhebung und Bewertung tierbezogener Merkmale (Tierschutzindikatoren) (§ 11 Abs. 8 TierSchG)	Dokumentiertes Konzept für die Durchführung von Eigenkontrollen nach § 11 Abs. 8 TierSchG (Festlegung für den Betrieb geeigneter Tierwohllindikatoren, Festlegung der Erhebungsmethodik, Festlegung kritischer Grenzwerte, Festlegen von Maßnahmen bei Überschreiten der Grenzwerte, Dokumentation der Ergebnisse und etwaiger Maßnahmen, soweit möglich Berücksichtigung der Schlachthofbefunde)	Tierhalter stellen durch Eigenkontrollen sicher, dass sowohl Labelanforderungen als auch geltende tierschutzrechtliche Regelungen eingehalten werden. Dies beinhaltet die Bewertung des Wohlbefindens der Tiere anhand geeigneter Tierschutzindikatoren. Auf diese Weise können mögliche Beeinträchtigungen des Tierwohls festgestellt und umgehend die festgelegten Prophylaxe- oder Therapiemaßnahmen eingeleitet werden.
9.	Tiergesundheitsindex	nicht vorhanden	Die Teilnahme an Erfassungssystemen (z. B. analog Brancheninitiative oder Label Tierschutzbund), sowie der Aufbau eines Benchmarkings und unabhängige Beratung für Betriebe, die schlecht abschneiden, ist Teil des Tierwohllabels.	Durch systematische Erfassung und Auswertung von Tierschutzindikatoren und Abgleich mit den Ergebnissen anderer Betriebe sowie Einleitung von Maßnahmen bei maßgeblichen Abweichungen von den Werten vergleichbarer Betriebe erfolgt eine fortlaufende Erfolgskontrolle.

10.	Transportdauer	Max. acht Stunden, unter Einhaltung bestimmter Anforderungen max. 24h (VO 1/2005, Anh. I, Kap. V).	Die Transportdauer darf acht Stunden nicht überschreiten.	Transporte können eine Belastung für die Tiere darstellen und sollen daher grundsätzlich so kurz wie möglich sein. Dies gilt insbesondere für den Transport von Schlachttieren. Das Tierwohllabel begrenzt die Transportdauer auf acht Stunden.
11.	Schlachtung	Die Tierschutzschlachtverordnung sieht die Sicherstellung einer wirksamen Betäubung bis zum Eintritt des Todes vor. Hierfür sind zulässige Betäubungs- und Tötungsverfahren geregelt.	Das Tierwohllabel fordert ein Verfahren zur Kontrolle der Wirksamkeit der sicheren und tiefen Betäubung des Schlachttieres.	Zusätzliche Kontrollmechanismen am Schlachthof erhöhen die Sicherheit einer ausreichenden Betäubung bis zum Eintritt des Todes.
12.	Tierschutzfortbildung	keine Anforderung	Jährliche Fortbildung zu Tierschutzthemen.	Regelmäßige Fortbildungen (jährlich) der Teilnehmer am Tierwohllabel bilden die Basis einer Tierhaltung, die die neuesten Erkenntnisse in Bezug auf Tierschutz und Tiergesundheit berücksichtigt. Somit werden Fachkenntnisse und Fähigkeiten der Tierhalter regelmäßig weiter ausgebaut.